

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 27.03.2015

Anfrage Nr.: 0028/2015/FZ
Anfrage von: Stadträtin Markmann
Anfragedatum: 20.03.2015

Betreff:

Straßenbahn Neuenheimer Feld

Schriftliche Frage:

1. Trifft es zu, dass es ein rechtskräftiges Urteil zu der Klage wissenschaftlicher Einrichtungen gegen die geplante Straßenbahn im Neuenheimer Feld gibt?
2. Der gültige Bebauungsplan für das Neuenheimer Feld enthält keine Eintragung für eine Straßenbahn. Gehört dies zu den entscheidenden Gründen, warum die Universität, das Krebsforschungszentrum und die Max-Planck-Gesellschaft sich mit dieser Klage durchgesetzt haben?

Antwort:

Zu Frage 1:

Nein. Es gibt kein „rechtskräftiges Urteil“ zur Straßenbahn. Es gibt nur einen Beschluss des VGH BW im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, der einen einstweiligen Baustopp verhängt hat bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutz erwachsen nicht in Rechtskraft, sodass in Bezug auf die Rechtskraft der Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten bleibt.

Zu Frage 2:

Ja. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1960 war ein Grund, weshalb der VGH die aufschiebende Wirkung der Klagen anerkennt.